

Arbeitsgesetz: Arbeits- und Ruhezeitbestimmungen für Arbeitnehmende in Gastwirtschaftsbetrieben (Art. 23 ArGV 2)

Hinweis: Für Betriebe des Gastgewerbes sind zusätzlich die Bestimmungen des allgemeinverbindlichen Landes- Gesamtarbeitsvertrages **L-GAV** einzuhalten, www.l-gav.ch.
Vertragliche Vereinbarungen sind nur im Rahmen der Gesetzesbestimmungen möglich.

Erwachsene:

Höchstarbeitszeit:	50 Stunden / Woche , Mo. bis So. (Art. 9 Abs. 1 Bst. b ArG, Art. 16 ArGV 1).
Verlängerung:	Erhöhung der wöchentlichen Höchstarbeitszeit um max. 4 Stunden bei starken Saisonschwankungen möglich. Siehe Art. 22 ArGV 1. Im Durchschnitt von 6 Monaten, je nach Dauer auch des Anstellungsverhältnisses, ist ein Ausgleich der erhöhten Stunden erforderlich.
Überzeitarbeit:	Überschreitung der wöchentlichen Höchstarbeitszeit. Ist nur beim Eintreten bestimmter Faktoren möglich. Sind die in Art. 12 ArG genannten Voraussetzungen erfüllt, kann Überzeit geleistet werden. Max. 2 Stunden am Tag, ausser an sonst arbeitsfreien Tagen. Limite von 140 Stunden im Jahr (Art. 12 ArG). Überzeit ist nicht planbar! Überzeit vom Sonntag muss innert 14 Wochen kompensiert werden (Art. 8 Abs. 1 ArGV 2).
Tages- und Abendarbeit:	Zwischen 06.00 Uhr und 23.00 Uhr darf in einem Zeitraum von max. 14 Stunden, inkl. Pausen, gearbeitet werden. Die Zeitgrenze 06:00 – 23:00 Uhr darf mit dokumentierter Einwilligung der Arbeitnehmenden um bis zu 1 Stunde vor- oder zurück verschoben werden (Art. 10 ArG).
Nachtarbeit:	Sobald im Nachtzeitraum gearbeitet wird: Maximal 9 Stunden in einem Zeitraum von 10 Stunden (Art. 17a ArG). Zuschlagspflichtig (Art. 17b ArG).
Tägliche Ruhezeit:	Min. 11 aufeinander folgende Stunden, einmal pro Woche 8 Stunden, sofern im Schnitt von 2 Wochen 11 Stunden erreicht werden (Art. 15a ArG).
Pausen:	Um die Mitte der Arbeitszeit. Bei mehr als 5½ Stunden Arbeitszeit 15 Min., bei mehr als 7 Stunden Arbeitszeit 30 Min., bei mehr als 9 Stunden: 60 Min. (davon 30 am Stück). Pause spätestens nach 5½ Arbeitsstunden. Mindestens 30 Minuten sind zusammenhängend zu beziehen. Die Pausen von 30 Minuten und mehr sind in der Arbeitszeiterfassung aufzuführen (Haupt-, bzw. Essenspausen. Art. 15 ArG, Art. 18 und 73 ArGV 1).
Ruhetag:	Sonntag (Art. 18 ArG). Nach spätestens 6 Tagen (Art. 21 ArGV 1).
Sonderregel:	Spätestens nach 7 Tagen sofern anschliessend 3 Tage (min. 83 Std.) frei und max. 9 Std./Tag, Ø von 2 Wochen max. 50 Std. (Art. 7 Abs. 2 ArGV 2).
Freie Sonntage:	In zwei Wochen ein Sonntag frei, Ersatzruhetag 35 Std. (Art. 21 ArGV 1).
Sonderregel:	Wird im Ø des Kalenderjahres die Fünf-Tage-Woche gewährt, min. 4 Sonntage pro Jahr frei + Feriensonntage (Art. 12 Abs. 3 ArGV 2).
Sonderregel:	Für Erziehungs- und Betreuungspflichtige: Anstelle von 4 = 12 freie Sonntage zuzüglich Feriensonntage und bei Sonntagsarbeit mindestens 36 Std. + tägliche Ruhezeit am Stück (Art. 23 ArGV 2, Art. 12 Abs. 2 ArGV 2).
Freier Halbtag:	Zusätzlich zum wöchentlichen Ruhetag ist ein freier Halbtag pro Woche zu gewähren. Mit dokumentiertem Einverständnis der Arbeitnehmenden darf der freie Halbtag für max. 4, in Betrieben mit erheblichen saisonmässigen Schwankungen für max. 12 Wochen zusammenhängend gewährt werden. Die wöchentliche Höchstarbeitszeit ist im Durchschnitt einzuhalten (Art. 21 ArG, Art. 14 ArGV 2). (siehe auch L-GAV!)
Dokumentation:	Die geleisteten Arbeitszeiten und die Pausen von 30 Minuten und mehr sind mit Angabe der Uhrzeit zu erfassen. Überzeitarbeit und Zeitzuschläge erfassen. Die Unterlagen sind klar und verständlich aufzubauen, so dass der Inhalt auch für die Arbeitnehmenden und für die Kontrollorgane rasch erfassbar und überprüfbar ist. Aufbewahrungspflicht 5 Jahre (Art. 73 ArGV 1).

Seite 2, Arbeitsgesetz: Arbeits- und Ruhezeitbestimmungen für Arbeitnehmende in Gastwirtschaftsbetrieben

Jugendliche bis zum vollendeten 18. Altersjahr. Lernende siehe auch Verordnung des WBF

Wöchentliche Arbeitszeit:	Höchstarbeitszeit 50 Stunden (Art. 9 Abs. 1 Bst. b ArG).
Tages- und Abendarbeit:	Maximal 9 Arbeitsstunden in einem Zeitraum von 12 Stunden und nicht mehr als ortsüblich oder andere Arbeitnehmende (Art. 31 ArG). Jugendliche bis 16 Jahre dürfen bis max. 20.00 Uhr, ab 16 Jahre bis max. 22.00 Uhr arbeiten (Art. 31 ArG). Keine gefährlichen Arbeiten, ausser für Lernende gem. Bildungsplan / anerkanntem Brückenangebot.
Nachtarbeit:	Ohne Ausbildungsziel nicht erlaubt (Art. 31 Abs. 4 ArG). Für Lernende ab 16 Jahre gemäss Verordnung WBF, SR 822.115.4: Min. 12 aufeinander folgende Stunden (Art. 16 ArGV 5).
Tägliche Ruhezeit:	Überschreitung der wöchentlichen Höchstarbeitszeit. Während der Grundausbildung nicht erlaubt, ausser zur Behebung von Betriebsstörungen, welche durch höhere Gewalt verursacht wurden (Art. 17 ArGV 5). Achtung: Maximale tägliche Arbeitszeit: 9 Std.
Überzeitarbeit:	Arbeiten in Barbetrieben, Nachtlokalen, Dancings und Diskotheken sind für Jugendliche untersagt (Art. 5 ArGV 5).
Besonderes	

Verordnung des WBF über die Ausnahmen vom Nacht- und Sonntagsverbot während der beruflichen Grundausbildung, SR 822.115.4, Art. 2, Berufe in Gastgewerbe und Hauswirtschaft:

1 Die Bestimmungen gelten für folgende berufliche Grundbildungen:

- a. a. Fachfrau Hauswirtschaft EFZ/Fachmann Hauswirtschaft EFZ; b. Hauswirtschaftspraktikerin EBA/Hauswirtschaftspraktiker EBA; c. Hotellerieangestellte EBA/Hotellerieangestellter EBA; d. Hotelfachfrau EFZ/Hotelfachmann EFZ; e. Restaurationsangestellte EBA/Restaurationsangestellter EBA; f. Restaurationsfachfrau EFZ/Restaurationsfachmann EFZ; g. Köchin EFZ/Koch EFZ; h. Küchenangestellte EBA/Küchenangestellter EBA; i. Kauffrau EFZ/Kaufmann EFZ (Basis-Grundbildung und erweiterte Grundbildung) in der Ausbildungs- und Prüfungsbranche Hotel-Gastro-Tourismus; j. Systemgastronomiefachfrau EFZ/Systemgastronomiefachmann EFZ, Hotelkommunikationsfachfrau EFZ – Fachmann EFZ.

2 Für den Einsatz von Lernenden **ab** dem vollendeten **16. Altersjahr** in der Nacht gelten folgende Bestimmungen:

- a. **Lernende dürfen bis 23 Uhr und höchstens 10 Nächte pro Jahr bis 1 Uhr arbeiten.**
- b. An Tagen vor Besuchen der Berufsfachschule oder vor Besuchen von überbetrieblichen Kursen dürfen sie höchstens bis 20 Uhr arbeiten.
- 3 Für den Einsatz von Lernenden ab dem vollendeten 16. Altersjahr an Sonntagen gelten folgende Bestimmungen:
 - a. **Mindestens 12 Sonntage** pro Jahr sind **frei** zu geben (exkl. Feriensonntage). In Saisonbetrieben können die freien Sonntage unregelmässig auf das Jahr verteilt werden.
 - b. Für Betriebe mit 2 Schliessungstagen unter der Woche ist mindestens ein Sonntag pro Quartal frei zu geben (exkl. Feriensonntage). Wenn der Besuch der Berufsfachschule oder der Besuch von überbetrieblichen Kursen auf einen der beiden Schliessungstage fällt, so sind mindestens 12 Sonntage pro Jahr frei zu geben (exkl. Feriensonntage).

Weitere Gesetzesbestimmungen:

Bekanntgabe Stundenplan / Einsatzplan

Der Arbeitgeber hat bei der Planung der Arbeitszeiten die Mitarbeitenden beizuziehen. Die Arbeitszeiten sind den Angestellten möglichst früh, in der Regel 2 Wochen im Voraus, bekannt zu geben (Art. 69 ArGV 1). In Saisonbetrieben kann diese Frist auf 1 Woche verkürzt werden (Art. 21 L-GAV). Der Einsatzplan ist im Betrieb durch Anschlag oder auf andere geeignete Weise bekannt zu geben (Art. 47 ArG).

Mitwirkungsrechte für Arbeitnehmende in den Belangen von: Arbeitssicherheit, Gesundheitsschutz, Arbeitszeitorganisation, Nacht- und Sonntagsarbeit (Art. 17, 19 und 48 ArG).

Das Arbeitsgesetz ist öffentliches und somit **zwingendes Recht**. **Internet:** www.seco.admin.ch > Arbeit > Arbeitsbedingungen > Arbeitsgesetz und Verordnungen. Hier ist auch die Wegleitung mit Schilderungen zu den genannten Artikeln zu finden. **Arbeits- und Ruhezeitregeln:** www.seco.admin.ch > Arbeit > Arbeitsbedingungen > Arbeitnehmerschutz > Arbeits- und Ruhezeiten

Übersichten div. Branchen / Betriebe: www.kiga.gr.ch > Arbeitsinspektorat > Gesetze / Informationen